

Satzung

Beschlossen am 21.01.1999, geändert am 26.04.2013

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN streben eine Gesellschaft an, die ihre Entwicklung an den Lebensbedingungen der Naturzusammenhänge sowie am individuellen und sozialen Wesen des Menschen orientiert.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wissen, dass es zur Erreichung dieses Zieles der Mobilisierung aller ökologischen und demokratischen Kräfte im parlamentarischen und außerparlamentarischen Bereich bedarf.

§ 1 Name, Sitz und Zusammensetzung

- (1) Der Ortsverband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Lehrte. Die Kurzbezeichnung lautet: GRÜNE, OV Lehrte.
- (2) Der Tätigkeitsbereich ist das Gebiet der Stadt Lehrte einschließlich aller Ortschaften.
- (3) Der Ortsverband wird von den in seinem Tätigkeitsgebiet mit ihrem Wohnsitz ansässigen Mitgliedern gebildet. Bei mehreren Wohnsitzen kann ein Mitglied zwischen den Gebietsverbänden der Wohnsitze wählen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer einen Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich der Stadt Lehrte hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Im Bereich der Stadt Lehrte wohnende AusländerInnen und Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden. Mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in anderen Parteien oder die Tätigkeit oder Kandidatur in anderen Parteien oder konkurrierenden Wählervereinigungen unvereinbar.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes nach einem schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (3) Gegen die Ablehnung kann der/die Abgelehnte bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 6 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des Ortsverbandes zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand des Ortsverbandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach zwei schriftlichen Mahnungen nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellen von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren; dies gilt insbesondere für Frauen und Minderheiten. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb der GRÜNEN. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die GRÜNEN abzugeben. Über die Gründung und Zielsetzungen müssen die Mitglieder informiert werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an Fraktions- und Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Ortsverband nach außen. Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen. Der Vorstand leitet den Ortsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan und eine Finanzplanung für mindestens zwei Jahre auf und legt den Haushaltsplan der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Er führt die Beschlüsse der MV aus und ist dieser zu einem jährlichen Rechenschaftsbericht verpflichtet, der die Grundlage für die rechtswirksame Entlastung ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern inklusive des/der KassiererIn. Dem Vorstand gehören an zwei gleichberechtigte SprecherInnen, ein/e KassiererIn, bis zu vier BeisitzerInnen.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder werden direkt in ihre Funktion gewählt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Nach drei Amtsperioden soll mindestens eine Wahlperiode ausgesetzt werden. Die Rotation gilt nicht für den/die KassiererIn.
- (5) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Ortsverband stehen.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit abwählbar. Eine Abwahl ist nur in Verbindung mit einer Neuwahl zulässig.
- (7) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 6 Rechte und Pflichten von MandatsträgerInnen

- (1) Durch die Mitgliederversammlung werden KandidatInnen für die Wahl des Stadtrates und von Ortsräten aufgestellt.
- (2) Für gewählte MandatsträgerInnen besteht kein Rotationszwang. Die Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist möglich. Mehrere gewählte Mandatsträger bilden zusammen eine Fraktion.
- (3) NachrückerInnen haben sich so intensiv wie möglich in die Arbeit einzuarbeiten z.B. durch die regelmäßige Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) MandatsträgerInnen sind verpflichtet, die Mitglieder in geeigneter Weise an der Arbeit im Stadtrat bzw. in den Ortsräten zu beteiligen.
- (5) Fraktionssitzungen sollen grundsätzlich parteiöffentlich sein.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist das höchste Beschlussorgan des Ortsverbandes. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Ortsvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntel der Mitglieder des Ortsverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von zehn Tagen vom Vorstand (per Post oder E-Mail) einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekanntzugebenden Gründen verkürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Falls die Mitgliederversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig ist, so ist eine erneute Mitgliederversammlung mit denselben Tagesordnungspunkten einzuberufen, die dann auch bei geringerer Beteiligung beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (6) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Ortsverbandes.
- (2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 9 Wahlen

- (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Die BewerberInnen auf Wahlvorschläge des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt des Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung gewählt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften (§ 24 NKWG, § 300 ff NKWO) einzuhalten.

§ 10 Frauen und Männer, Kinderbetreuung

- (1) Wahllisten zu Kommunalwahlen sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Bei mehreren Wahlbereichen ist bei den aussichtsreichen Plätzen die Mindestquotierung zu erreichen (Maßgabe dafür, welche Plätze aussichtsreich sind, ist das letzte Kommunalwahlergebnis). Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend (4).
- (2) Die auf Ortsebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Ist nur eine Person zu entsenden, so ist durch abwechselnde Entsendung von Männern und Frauen die Mindestquotierung zu erfüllen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Mitgliederversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend (4). Die Diskussionsleitung übernehmen abwechselnd eine Frau und ein Mann. Die Diskussionsleitung hat ein Verfahren zu wählen, das das Recht auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten („Reißverschlussprinzip“).
- (3) Der Ortsverband sorgt im Zusammenwirken mit den anderen betroffenen Ortsverbänden dafür, dass bei überörtlichen politischen Gremien die Mindestquotierung der grünen VertreterInnen erfüllt wird.
- (4) Auf Mitgliederversammlungen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung; nach nochmaliger Beratung wird erneut abgestimmt.
- (5) Mindestens einmal im Jahr soll eine Frauerversammlung des Ortsverbandes stattfinden. Die Form und die Inhalte hierfür werden auf der Mitgliederversammlung eingebracht und dort von den stimmberechtigten Frauen verabschiedet.
- (6) Menschen mit Kindern, die im Ortsverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Ortsvorstand.

§ 11 Beiträge, Spenden und Haftung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1 % vom Nettoeinkommen. Über Ermäßigungen für Personen mit geringem oder keinem Einkommen (Nicht-SteuerzahlerInnen) entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Beiträge sind im Voraus an den Ortsverband zu leisten.
- (2) Ein Sonderbeitrag für MandatsträgerInnen kann von der MV beschlossen werden.

- (3) Der Ortsverband ist berechtigt, Spenden unter Berücksichtigung des Parteiengesetzes aufzunehmen. Spenden verbleiben bei dem entsprechenden Gebietsverband, sofern der/die SpenderIn nichts anderes verfügt hat. Zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ist nur das für das Finanzwesen verantwortliche Vorstandsmitglied des Kreisverbandes Region Hannover berechtigt.
- (4) Der Ortsverband darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, für die eine Deckung im Kassen- und Kontostand nicht vorhanden ist.
- (5) Für vom Vorstand nicht genehmigte Rechtsgeschäfte haftet nur, wer sie veranlasst hat.
- (6) Begeht eine Gliederung der Partei Verstöße gegen das Parteiengesetz, die mit Sanktionen bedroht sind, in dem sie z.B. ihrer Rechenschaftspflicht nicht genügt, rechtswidrig Spenden annimmt, Mittel nicht den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechend verwendet, so haftet sie für den hierdurch entstandenen Schaden. Die Haftung der handelnden Personen bleibt davon unberührt.

§ 12 Kassenführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Ortsverband/Lehrte besitzt Finanz- und Personalautonomie.
- (2) Der Ortsverband (OV) kann zwecks Verwaltungsvereinfachung die Kassenführung an den Kreisverband Region Hannover per Beschluss der Mitgliederversammlung abgeben, entweder durch a) Übernahme der Verwaltungsarbeiten, wie z.B. die Buchführung und den Jahresabschluss durch den KV, die Finanzautonomie verbleibt aber beim OV, oder b) Übernahme der Finanzautonomie durch den KV und Bereitstellung von finanziellen Mitteln für den OV.
- (3) Der/die KassiererIn legt dem Vorstand eine Finanzjahresplanung mit dem Vermögen und den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben vor. Es sollen Rücklagen für Wahlkampffahre gebildet werden.
- (4) Der/die KassiererIn des Ortsverbandes ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Kassenbuches und die Buchführung, die Erstellung der Finanzplanung, die Führung und Pflege der Mitgliederkartei, die regelmäßige Überprüfung der Beitragshöhe, den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung sowie die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsberichtes.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine direkt aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen prüfen mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen von Buchungen und Belegen, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Angemessenheit der Ausgaben und die Übereinstimmung mit den Beschlüssen von Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der beschließenden Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführung von Urabstimmungen, die Schiedsverordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 14 Auflösung des Ortsverbandes

- (1) Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit. Das vorhandene Vermögen geht an den Kreisverband Region Hannover von Bündnis 90 / Die Grünen.

Bündnis 90 / Die Grünen OV Lehrte Protokoll der MV am 26.04.2013

im Hotel Fricke, Sievershausen; Beginn um 19:30 Uhr

Anwesend:

Wiebke Fahldieck, Torsten Crass, Stefan Fahldieck, Ronald Schütz, Peter Baroke, Karsten Schreiner, Johannes Schaller, Inga Milde, Harald Gruhl, Gloria Ilsemann-Schütz, Doris Klawunde, Clemens Witkowski, Christian Klein-Heyl, Carsten Milde

Top 1 Begrüßung

Doris begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Top 3 Satzungsänderungen (vorgezogen)

Ronald erläutert die vorgeschlagenen Satzungsänderungen. Nach Beratung der einzelnen Änderungen werden die einzelnen Vorschläge zur Satzungsänderung von Christian Gailus im Wesentlichen übernommen. Geändert wird jedoch folgendes:

- statt „Kreisverband“ oder „Regionsverband“ wird an allen Stellen der Satzung die korrekte Bezeichnung „Kreisverband Region Hannover“ ersetzt.
- §1 erhält die Formulierung „(...) Stadt Lehrte einschließlich aller Ortschaften“ im Sinne der strategische Ziele der Stadt Lehrte.
- §3 wird geändert in „(...) kann vom Vorstand des Ortverbands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.“
- der letzte Satz der Änderung zu §5(1) wird geändert in „(...) Rechenschaftsbericht verpflichtet, der die Grundlage für die rechtswirksame Entlastung ist.“
- auf die Aufnahme der neu vorgeschlagenen Absätze §5(10) und §7 „neu(4)“ wird verzichtet.
- Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung in §7(4) wird in „Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder“ geändert.

Die so geänderten Vorschläge zur Satzungsänderung werden einstimmig von allen Anwesenden angenommen.

Carsten Milde erhält den Auftrag, die Änderungsanträge in die aktuelle Satzung einzuarbeiten (den Vorschlägen lag noch eine ältere Fassung zu Grunde), die Satzung an die aktuelle Rechtschreibung anzupassen und die geänderte Satzung an alle zu verschicken.

Top 2 Berichte

Bericht des Vorstands:

Christian Klein-Heyl berichtet von der Arbeit der letzten Monate, insbesondere von der

Zusammenarbeit mit der Fraktion und dem Landtagswahlkampf. Torsten erläutert, dass die Ausgaben zur Landtagswahl etwa 6400 EUR umfasst haben. In 2012 standen diesen Einnahmen von ca. 12.000 EUR entgegen, mit denen in 2013 ebenfalls zu rechnen ist. Doris weist auf die Veranstaltung am 08.06. (Mitgliederentscheid) hin. Stefan Wenzel und Christian Meyer werden anwesend sein. Anschließend findet abends eine Party statt. Das ganze findet im Ricklinger Freizeitheim statt.

Fraktion:

Ronald berichtet über die gute Zusammenarbeit mit der SPD, über aktuelle Themen, insb. zur Schulentwicklung. Eines der nächsten Themen wird die Beteiligung der BürgerInnen am Zustandekommen des Haushalts sein.

Region:

Ronald berichtet über die Arbeit in der Regionsfraktion und aktuelle Themen, insb. das "Konsensmodell" der künftigen Müllentsorgung.

TOP 4 Verschiedenes

Termin der nächsten MV ist der 21.06. mit Wahlen des Vorstands und der Rechnungsprüfer.

Christian Gailus hat vorgeschlagen, am 1. Mai erneut einen Infostand zu machen. Wer Zeit hat, möge sich bei Christian melden.